



## DER ZIVILTECHNIKER ALS ARGE-MITGLIED DIE WESENTLICHEN NEUERUNGEN

Zur besseren Bewältigung einzelner Projekte eignet sich für die Zusammenarbeit von Ziviltechnikern die Arbeitsgemeinschaft (ARGE) als Sonderform der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GesbR). Seit 1. Jänner 2015 ist diese sehr flexible und daher praktikable Gesellschaftsform in den §§ 1175 ff Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) neu geregelt und ist auf alle ab diesem Zeitpunkt gegründeten GesbR anzuwenden. Für bereits bestehende GesbR ist ein Opting-Out-Modell vorgesehen, durch welches die Geltung der neuen Rechtslage für diese Altgesellschaften bis spätestens 1.1.2022 hinausgeschoben werden kann.

Der Gesetzgeber hat zahlreiche von der Lehre und Rechtsprechung herausgearbeitete Wesensmerkmale der GesbR kodifiziert, doch stellt der Großteil der Bestimmungen dispositives Recht dar, sodass die Gesellschafter einer GesbR im Gesellschaftsvertrag davon abweichen können. Die Wesensmerkmale der GesbR lassen sich überblicksartig wie folgt darstellen:

- **Rechtspersönlichkeit:** Der GesbR kommt keine Rechtspersönlichkeit zu. Eine Eintragung der klassischen ARGE ins Firmenbuch ist daher nicht vorgesehen. Es wird zwischen Innengesellschaften (Gesellschafter beschränken sich auf ihr Verhältnis untereinander) und Außengesellschaften (Auftritt der Gesellschaft im Rechtsverkehr) unterschieden, wobei letzteres gesetzlich vermutet wird, wenn Gegenstand der Gesellschaft der Betrieb eines Unternehmens ist oder die Gesellschafter einen gemeinsamen Gesellschaftsnamen führen. Ziviltechniker-ARGEn sind in der Regel Außengesellschaften.
- **Gesellschaftsvermögen:** Schuldrechtliche Forderungen werden gesetzlich als Gesamthandforderungen qualifiziert. Für Verbindlichkeiten der GesbR haften die Gesellschafter solidarisch.
- **Willensbildung:** Gesellschafterbeschlüsse bedürfen grundsätzlich der Zustimmung aller zur Mitwirkung bei der Beschlussfassung berufenen Gesellschafter. Das Stimmengewicht entspricht den Beteiligungsverhältnissen. Sind nicht alle Gesellschafter am Kapital beteiligt, sieht das Gesetz eine Berechnung der Mehrheit nach Köpfen vor.
- **Organisation und Betrieb:** Gesetzlich ist nunmehr eine Einzelgeschäfts-führungs- und Vertretungsbefugnis durch einen oder mehrere ARGE-Partner vorgesehen. Den anderen geschäftsführenden Gesellschaftern kommt ein Widerspruchsrecht zu.
- **Beendigung:** Eine GesbR kann durch Gesellschafterbeschluss, Kündigung, gerichtliche Entscheidung, Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen eines Gesellschafter oder den Tod eines Gesellschafter aufgelöst werden. Eine befristete Gesellschaft ist außerdem mit Zeitablauf aufgelöst. Die Erfüllung des Gesellschaftszwecks stellt jedoch keinen Auflösungsgrund (mehr) dar.

Auch wenn die Gesetzesänderung eine wesentlich klarere Rechtslage schafft, war es dem Gesetzgeber nicht möglich, alle Besonderheiten zu regeln, die sich im Zusammenhang mit den vielen, speziell zu gestaltenden GesbR ergeben. Es empfiehlt sich daher der Abschluss eines schriftlichen Gesellschaftsvertrages, um die Erreichung des angestrebten Gesellschaftszweckes unter Berücksichtigung der Gesellschafterinteressen sicherzustellen, auch wenn für die Gründung einer GesbR nicht die Einhaltung bestimmter Formvorschriften erforderlich ist. Für detailliertere Ausführungen zum

Ziviltechniker als ARGE-Mitglied sowie für einen Mustervertrag einer projektbezogenen ARGE darf ich auf das voraussichtlich im Oktober 2015 in zweiter Auflage erscheinende Handbuch des Ziviltechnikerrechts von Dr. Hannes Pflaum/Dr. Peter Karlberger/Dr. Manfred Wiener/Mag. Wilfried Opetnik/Mag. Petra Rindler/Mag. Christoph Henseler verweisen.

*Madeleine Buric*